

Entgeltordnung für die Nutzung des Kolkwitz-Centers

1. Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs.2 Nr.15 und 75 Abs.2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 veröffentlicht im GVBl. Teil I 4. Jahrgang Nr. 22 vom 18. Oktober 1993 S.398 ff., zuletzt geändert durch Art.19 Nr.5 Haushaltsstrukturgesetz 2000 vom 28.06.2000 (GVBl. I S.90) und dem § 6 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I. S. 231) hat die Gemeindevertretung der amtsfreien Gemeinde Kolkwitz in ihrer Sitzung am 04.09.2001 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

2. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Nebenkosten für die vom Mieter gewünschten bzw. tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen.

3. Grundmiete

3.1 Die Grundmiete schließt die Kosten für Heizung, Lüftung, Normalbeleuchtung, übliche Reinigung und einmalige Bestuhlung ein.

3.2 Bei ganz- (ab einer 7 stündigen Nutzung) oder mehrtägigen Veranstaltungen gelten Sonderkonditionen, die durch den Bürgermeister in Abstimmung mit dem Hauptausschuss ausgehandelt werden. Sie betragen jedoch bei Ganztagsnutzung mindestens 256,00 EURO, bei mehrtägiger Nutzung ist ein Mindestbetrag von 256,00 EURO nicht zu unterschreiten.

3.3 Bei gewerblichen Veranstaltungen (Verkaufsausstellungen usw.) wird auf die Grundmiete ein Zuschlag, abhängig vom Charakter der Veranstaltung, erhoben.

4. Entgelthöhe

4.1 Für Trainings- und Spielbetrieb und Wettkämpfen in der Sporthalle einschließlich Sanitärbereich.

4.1.1	in der Gemeinde ansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine	13,00 EURO/h
4.1.2	in der Gemeinde ansässige sonstige gemeinnützige Vereine	13,00 EURO/h
4.1.3	in der Gemeinde ansässige Freizeitsportgruppen	38,00 EURO/h
4.1.4	nicht in der Gemeinde ansässige eingetragene Vereine oder Freizeitsportgruppe	38,00 EURO/h

Bei Langzeitverträgen können Sonderkonditionen vereinbart werden.

4.2 Für Veranstaltungen mit nichtsportlichen Charakter in der Sporthalle einschließlich Sanitärbereich (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit)

4.2.1	in der Gemeinde ansässige gemeinnützige Vereine und Freizeitgruppen	13,00 EURO/h
-------	--	--------------

4.2.2 nicht in der Gemeinde ansässige Vereine und Freizeitgruppen 38,00 EURO/h

4.2.3 zuzüglich zu den unter Punkt 4.2.1 bis 4.2.2 genannten Entgelten sind mindestens 10% der Einnahmen aus Eintrittsgeldern an die Gemeinde zu entrichten.

4.3 Für nicht in der Gemeinde ansässige Vereine und Freizeitgruppen zu Veranstaltungen mit sportlichen und nichtsportlichen Charakter für die zusätzliche Nutzung

4.3.1 des Versorgungsbereiches eine Grundgebühr von 26,00 EURO
pro verkaufte Eintrittskarte zzgl. 00,11 EURO

4.3.2 der Aula eine Gebühr von bis 3 Stunden 77,00 EURO
ab 4. Stunden zusätzlich zu den 77,00 EURO pro Stunde 15,00 EURO

4.4 Für die Nutzung des Kraftsportraumes

unabhängig der Ortsansässigkeit und der Vereinszugehörigkeit pro Person monatlich 03,00 EURO/h oder 10,00 EURO

für Schüler beträgt die Nutzungsgebühr pro Person monatliche 01,00 EURO/h oder 05,00 EURO

5. Nebenkosten

Für die vom Nutzer gewünschten bzw. tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen werden folgende Entgelte nur für nicht ortsansässige Vereine und Veranstalter erhoben.

5.1 Lautsprecheranlage pauschal 13,00 EURO

5.2 Personalkosten Hallenwart bei mehr als über das übliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme 26,00 EURO/h

5.3 Sonderreinigung bei grober Verschmutzung pauschal 26,00 EURO

6. Zahlungsmodus

6.1 Dieses Entgelt ist durch die Nutzer, die eine jährliche Nutzung vereinbart haben jährlich bis zum 5. Werktag des Folgemonats auf das Konto der Gemeinde Kolkwitz zu entrichten.

6.2 Die Entgelte für einmalige bzw. kurzfristige Nutzungen sind auf der Grundlage der geschlossenen Vereinbarungen (bis 3 Tage vor der geplanten Veranstaltung bzw. Rechnungslegung) auf das Konto der Gemeinde Kolkwitz einzuzahlen.

Gemeinde Kolkwitz
Landkreis Spree-Neiße

7. Ausnahmen

Über Ausnahmen zur Entgelthöhe der Grundmiete und der Nebenkosten entscheidet auf Antrag der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Hauptausschuss.

8. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 09.12.1997, die 1.Änderung der Entgeltordnung vom 15.09.1998 sowie die 2. Änderung der Entgeltordnung vom 19.01.1999 außer Kraft.

Kolkwitz, den 04. September 2001

Andreas Petzold
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Fritz Handrow
Bürgermeister